

(Berichterstatter Abg. Braun.)

(A) beruhen lassen. Auch ich habe namens Ihrer Deputation zu beantragen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Vizepräsident **Fräßdorf**: Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Wir kommen zum dritten Punkte: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Gemeindevorstandes Bernhard Jünger in Großstorkwitz und Genossen um Aufhebung bez. Abänderung des Gesetzes vom 30. November 1843, die Teilbarkeit des Grundstückseigentums betreffend. (Drucksache Nr. 243.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Schreiber.

Ich eröffne die Debatte und gebe ihm das Wort.

(B) Berichterstatter Abg. **Schreiber**: Meine hochgeehrten Herren! Der Gemeindevorstand Bernhard Jünger in Großstorkwitz bittet um Aufhebung oder Änderung des Gesetzes vom 30. November 1843, die Teilbarkeit des Grundstückseigentums betreffend. Er begründet die Petition damit, daß das Gesetz veraltet sei und den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Teils die brennende Wohnungsfrage, teils auch das Bedürfnis mancher Familien, sich ein Grundstück mit etwas Feld zu erwerben, um den Bedarf an den notwendigsten Lebensmitteln selbst zu decken, teils auch das Bedürfnis anderer, ihre Grundstücke zu vergrößern, fordere die Aufhebung obigen Gesetzes. Der Petent bemerkt weiter, daß der in dem Gesetze vorgesehene Dispens nur in ganz besonderen Fällen gegeben, in den meisten aber verweigert werde; er werde oft deshalb verweigert, weil wenige Einheiten über die gesetzliche Bestimmung hinaus von dem Hauptgrundstücke abgetrennt werden sollten. Weiter wird in der Petition auf die preussischen Zustände verwiesen und die Teilbarkeit der ländlichen Grundstücke ebenso gefordert, wie sie bei den städtischen Grundstücken zugelassen ist.

Die Petition hat schon der Ersten Kammer in der 15. Sitzung vom 2. Februar d. J. vorgelegen. Der jenseitige Berichterstatter gab dabei ausführlich die Gründe bekannt, die die vierte Deputation zu ihrem ablehnenden Standpunkt geführt haben. Die Depu-

tation teilte, so führte der Berichterstatter aus, den Standpunkt, den die Regierung in der kommissarischen Beratung kundgegeben habe, daß sich nämlich das Gesetz außerordentlich gut bewährt habe und daß ihm in der Hauptsache die Erhaltung unseres Bauernstandes zu verdanken sei. In der Regierungserklärung wird darauf hingewiesen, daß der bäuerliche Besitz mit 2 bis 100 ha in Sachsen 80 Prozent, in Mecklenburg z. B. nur 36 Prozent und in Deutschland im allgemeinen 70 Prozent des landwirtschaftlichen Besitzes ausmache. Auf die mittleren bäuerlichen Wirtschaften von 5 bis 20 ha käme in Sachsen 40 Prozent, in den mecklenburgischen Staaten nur 7 Prozent, in Deutschland 30 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Wenn in der Petition auf die Erschwerungen hingewiesen sei, die sich in aufblühenden Ortschaften gezeigt hätten, so lasse ja das Gesetz Ausnahmen zu, doch sei zur Genehmigung die Zustimmung des Amtshauptmanns und des Bezirksausschusses erforderlich. Von dieser Dispensation, so erklärte die Regierung, werde auch der ausgiebigste Gebrauch gemacht.

Die Erste Kammer ließ dem Antrage ihres Berichterstatters entsprechend die Petition auf sich beruhen. Die Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer beschäftigte sich mit ihr in der Sitzung vom 21. Februar. Wir haben dort von kommissarischer Beratung abgesehen, weil eine solche bereits in der Ersten Kammer stattgefunden hatte und uns das Material zugänglich gemacht worden war. In der Deputation wurde allgemein befürchtet, daß mit der Preisgabe des Gesetzes vom 30. November 1843 unserem Bauernstande eine schwere Schädigung zugefügt und der Güterschlächtereier Tür und Tor geöffnet werden würde. Diese Bedenken gegen die Aufhebung wie auch gegen die Abänderung des Gesetzes veranlaßten die Deputation, in Übereinstimmung mit der Ersten Kammer diese Petition einstimmig auf sich beruhen zu lassen, und ich bitte Sie, diesem Botum beizutreten.

Vizepräsident **Fräßdorf**: Das Wort hat der Herr Abg. Kentsch.

Abg. **Kentsch**: Meine sehr geehrten Herren! Vorzuschicken muß ich, daß es mir gänzlich fern liegt, der vollständigen Aufhebung des Gesetzes vom 30. November 1843 das Wort zu reden. Ich muß aber wiederholt darauf hinweisen, wie ich das schon in den Sitzungen vom 3. Dezember 1903 und 2. März 1908 in diesem Hause getan habe, daß tatsächlich die Anwendung dieses Gesetzes in sehr vielen Fällen den Grundstücksbesitzern oder Teilstückserwerbern weit mehr